

Präambel

- (1) Lehmann GmbH, Ziegeleistr. 16, 71384 Weinstadt (nachfolgend Lizenzgeber) hat die Software TEAS (im folgenden Software) hergestellt. Der Begriff Software schließt bis auf die nachfolgend aufgeführte Ausnahme alle zum Programmumfang gehörenden Programme sowie das gelieferte Begleitmaterial ein. Eine Anwendungsbeschreibung wird in von der Software lesbarer Form überlassen.

Der Lizenzgeber nutzt Software von Drittanbietern. Der Lizenznehmer (siehe nachfolgende Ziffer (2)) muss die Nutzungsbedingungen solcher Drittanbieter außerhalb dieses Vertrages akzeptieren. Der Begriff Software als Synonym für die Software TEAS schließt Drittanbietersoftware nicht ein.

Der Anhang zu diesem Vertrag enthält Hinweise zur Installation und Ausführung der Software sowie zur Drittanbieter-Software.

- (2) Eine Lizenz beschreibt den Umfang der Nutzungsrechte. Die Einhaltung einer Lizenz überwacht der Kopierschutz eines Drittanbieters (§2 (6)). Die Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Regelungen dieses Vertrags, insbesondere zur Einhaltung der Lizenz, auch ohne Kopierschutz gelten.

Lizenznehmer ist eine Person (natürlich oder juristisch), die die Software gleich aus welchem Grund installiert. Ein Nutzer ist eine natürliche Person, die die Software nutzt.

- (3) Die Installation der Software ist eine Zustimmung zu diesem Vertrag.
- (4) Dieser Vertrag betrifft nur eine lizenzierte Software (Ausführung im Lizenz-Modus).
- (5) Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen; über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch den Lizenzgeber beraten lassen.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die in der Präambel Ziffer (1) genannte Software jeweils in der Version einschließlich seiner Subversionen, wie sie der Lizenzgeber zur Verfügung stellt und auf der Rechnung ausweist. Eine Subversion liegt vor, wenn die lizenzierte Version der Software eine gebührenfreie Aktualisierung (z. B. Fehlerbehebung) erhält.
- (2) Die Software ist für den Einsatz auf einem PC unter einem 32 Bit-Betriebssystem ab Windows 7 der Firma Microsoft getestet.

§2 Nutzungsrecht

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, entgeltliches Nutzungsrecht für eine maximale Anzahl gleichzeitiger Nutzer (Lizenz).
- (2) Dem Lizenznehmer sind Rückentwicklung (z. B. Dekompilierung, Disassemblierung) und Modifikation (z. B. Umgehung des Kopierschutzes) und das Kopieren, sofern es sich nicht um Kopien zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen sowie nicht um mit der Software erstellte Informationen handelt, untersagt.
- (3) Der Lizenznehmer darf die Software nur unter der Voraussetzung Dritten überlassen, dass sich der jeweilige Dritte schriftlich mit der Geltung der Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden erklärt und der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die Anschrift des Dritten mitteilt.
- (4) Bei Erwerb einer gebührenpflichtigen Aktualisierung erlischt das Recht zur Nutzung der Vorgängerversionen.
- (5) Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, eine nicht lizenzierte Software nach billigem Ermessen für den Gebrauch unverwertbar zu machen.
- (6) Die Software verwendet den Mechanismus eines Drittanbieters, der die Einhaltung der Lizenz überwacht (Kopierschutz). Dazu gehört auch ein Kopierschutzstecker, den der Lizenzgeber zur Verfügung stellt.

Software und Kopierschutz eruieren Informationen auf der Rechneinheit, auf der sie gestartet werden. Dabei werden Informationen zum Zwecke der Überprüfung und Einhaltung der Lizenz ausgetauscht und abgeglichen.

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass vom Rechner bzw. von der Rechneinheit eines Nutzers der Kopierschutz ansprechbar ist.

Der Lizenzgeber ersetzt einen defekten oder abhanden gekommenen Kopierschutzstecker. Der Ersatz ist gebührenpflichtig, falls der Lizenznehmer nicht zweifelsfrei entweder Höhere Gewalt oder ein Verschulden des Lizenzgebers nachweist. Der Ersatz setzt die vollständige Entrichtung noch offener Lizenzgebühren voraus. Vor einem Ersatz wegen Defektes stellt der Lizenznehmer den Kopierschutzstecker dem Lizenzgeber zwecks Überprüfung erst zur Verfügung.

§3 Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Software-Nutzung ist Einmalvergütung und auf der ausgestellten Rechnung ausgewiesen.
- (2) Bei Defekt oder Verlust des Kopierschutzsteckers außerhalb Höherer Gewalt oder vom Lizenzgeber zu vertretenden Gründen fällt die zuletzt entrichtete Lizenzgebühr erneut an.

§4 Gewährleistung

- (1) Die Tauglichkeit der Software zum vertragsgemäßen Gebrauch entsprechend der Anwendungsbeschreibung wird gewährleistet. Der Lizenznehmer ist gehalten, die Anwendungsmöglichkeit der Software auf sämtliche seiner Erwartungen bzw. Wünsche vorab mit dem Lizenzgeber abzuklären. Die mit der lizenzierten Software gelieferten Tarifdaten sind mit größter Sorgfalt erfasst. Dennoch wird für die Richtig- und Vollständigkeit der Tarifdaten keine Gewähr übernommen.
- (2) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für eine nicht lizenzierte Software. Insbesondere gehen Kosten und Risiko des Herunterladens der Software aus dem Internet zu Lasten des Lizenznehmers.
- (3) Die zur Verfügung gestellte Software ist insofern virenfrei, als dass marktübliche Programme zum Erkennen von Schadsoftware keine Beanstandungen melden. Der Lizenzgeber versichert, dass er keine Schadsoftware in seine Software integriert.
- (4) Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemachte Mängel (Auftreten, Ursache, Auswirkung) an der lizenzierten Software werden vom Lizenzgeber behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- (5) Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer lizenzierten Software innerhalb angemessener Frist steht dem Lizenznehmer das Recht zu, den Vergütungsanspruch herabzusetzen (zu mindern) oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen. Im Falle von Schadensersatz sind jedoch die Beschränkungen dieses Vertrages (§ 5) zu beachten. Im Falle von Rücktritt vom Vertrag sind alle Unterlagen, insbesondere der Kopierschutzstecker, an den Lizenzgeber zurückzugeben.
- (6) Solange der Lizenzgeber auf die notwendige Mitwirkung oder notwendige Informationen des Lizenznehmers wartet oder durch Streiks oder Aussperrung in Drittbetrieben oder im Betrieb des Lizenznehmers, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Leistungs- oder Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und für die Dauer der Ausfallzeit liegt keine Pflichtverletzung vor.
- (7) Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung trägt der Lizenzgeber alle seine zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

§5 Haftung

- (1) Der Lizenznehmer, der eine nicht lizenzierte Software nutzt, trägt das Haftungsrisiko selbst. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen und/oder bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie bei zwingenden Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der jeweiligen Partei auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Partei. Für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien einander nicht. Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des jeweiligen Vertragspartners aus Produkthaftung und gelten ferner nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei der jeweils anderen Vertragspartei zurechenbarem Verlust des Lebens.
- (3) Für Folgen und Schäden (zum Beispiel entgangener Gewinn oder anderer finanzieller Verlust, Betriebsunterbrechung, Daten- oder Informationsverlust) aus einer unsachgemäßen Installation durch den Lizenznehmer selbst, Anwendung oder Handhabung der Software oder aus der Unfähigkeit des Lizenznehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen, diese Software zu verwenden, oder aus der Verwertung fehlerhafter Berechnungsergebnisse des Lizenznehmers selbst ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.
- (4) Für die Ausfallzeit bei Defekt oder Verlust eines Kopierschutzsteckers außerhalb vom Lizenzgeber zu vertretenden Gründen steht dem Lizenznehmer kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu.
- (5) Der Lizenzgeber versichert, dass er zum Erteilen des mit dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechts berechtigt ist. Sofern der Lizenznehmer von Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen wird, seine vertragsgemäße Nutzung der lizenzierten Software verletze deren gewerbliche Schutzrechte, wird der Lizenzgeber helfen, derartige Ansprüche abzuwehren bzw. den Lizenznehmer von allen Nachteilen im Rahmen der Haftung freistellen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, solche Anspruchsanmeldung dem Lizenzgeber unverzüglich zu melden und auf Aufforderung alle notwendigen Dokumente in Kopie an den Lizenzgeber herauszugeben.

§6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§7 Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers Gerichtsstand; der Lizenzgeber ist aber berechtigt, den Lizenznehmer auch an dessen Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Erklärungen des Lizenzgebers nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers Erfüllungsort.

Anhang

(1) Zugang zur Software und Installation der Software

Der Lizenznehmer lädt die Software aus dem Internet von den Seiten www.lehmanngmbh.de

auf sein Risiko und auf seine Kosten herunter. Den Vorgang der Installation beschreiben die Installationshinweise, die unter der o. a. Internet-Adresse verfügbar sind.

(3) Ausführung der Software im Demo-Modus

Nach einer erfolgreichen Installation der Software ist eine Ausführung im Demo-Modus möglich. Der Demo-Modus dient dem Zweck, dass der Lizenznehmer sich einen Überblick über den Funktionsumfang als Entscheidungsgrundlage für einen Erwerb verschafft. Sie ist ausdrücklich nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendbar. Die Software liefert fiktive Ergebnisse.

(4) Ausführung der Software im Lizenz-Modus

Der Lizenz-Modus bedeutet einen uneingeschränkten Nutzungsumfang. Hierzu fordert der Lizenznehmer eine Lizenz an. Insbesondere muss der Lizenznehmer auch Drittanbietersoftware installieren bzw. bereits installiert haben. Das Prozedere beschreibt die Anwendungsbeschreibung. Demzufolge liegt ein Lizenz-Modus unter folgenden Voraussetzungen vor:

- a. Der Lizenznehmer hat die Software und den Kopierschutz ordnungsgemäß installiert.
- b. Der Lizenznehmer hat die fällige Gebühr entrichtet.
- c. Der Lizenznehmer hat vom Lizenzgeber eine Lizenzdatei erhalten.
- d. Der Lizenznehmer hat die Software mit dieser Lizenzdatei freigeschaltet.

Der Lizenz-Modus geht (ggf. auch mit Datenverlust) verloren bzw. wechselt in den Demo-Modus, falls der bei Freischaltung erkannte gültige Zugang nicht dauerhaft gewährleistet ist oder Manipulationen erkannt werden.

Für eine Anforderung gleich welcher Art übersendet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber rechnerbezogene und softwarebezogene Informationen, die eine mit der Software ausgelieferte Anwendung erstellt.

Der Lizenzgeber versichert, die ausgelesenen Informationen ausschließlich zur Überprüfung der Anforderung zu verwenden. Dabei werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.

Der Lizenzgeber übersendet dem Lizenznehmer Informationen (z. B. in Form einer Datei), die der Lizenznehmer zur Freischaltung der Anforderung verwendet.